

Gesellschaft der Pfuhler Seejockel



# Vereinssatzung

Mitglied im „Bund Deutscher Karneval e.V.“  
Mitglied im „Regionalverband BSF e.V.“  
Mitglied der „7 Schwaben Karnevalsvereinigung“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1.) Name          | Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Pfuher Seejockel e.V.“  |
| 2.) Sitz          | Der Sitz des Vereins ist Pfuhl   |
| 3.) Geschäftsjahr | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr   |
| 4.) Zweck         | Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“:<br>a) Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums durch eine Trachtentanzgruppe mit Trachten aus der engeren schwäbischen Heimat.<br>b) Förderung und Durchführung der Jugendpflege durch Einstudieren und Darbieten verschiedener Programmpunkte bei öffentlichen Veranstaltungen.<br>c) Förderung und Unterstützung der Heimat- und Kulturpflege im Heimatgebiet. |

## § 2 Mittel des Vereins

- |        |  |
|--------|--|
| Mittel | a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<br>b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.<br>c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
|--------|--|

### § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Beginn
- a) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
  - b) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
  - c) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.) Ende
- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch erklärten Austritt, dies muss zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
  - b) Die Mitgliedschaft kann zudem durch Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs, innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Ausschlussgründe sind:
    - grober Verstoß gegen die Satzung und/oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
    - bewiesenes, dem Ansehen des Brauchtums und/oder des Vereins schädigendes Verhalten.
    - Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener Anmahnung.
  - c) Die Mitgliedschaft erlischt ebenso mit dem Tod des Mitglieds.
  - d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein abgesehen von den ihnen zustehenden Kautionen keinerlei Leistungen zurück. Ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Das Vereinseigentum ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus dem Verein in ordnungsgemäßem Zustand an den/die Gewandmeister/-in und den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Rechte
- a) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu.
  - b) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Alle aktiven und passiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie alle Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
- 2.) Pflichten
- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie dessen guten Ruf zu wahren.
  - b) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird per Lastschrift jeweils zum 01.04. des Jahres eingezogen.
  - c) Jedes Mitglied ab 16 Jahren erklärt sich bereit, Arbeitseinsätze abzuleisten, zu denen es die Vorstandschaft oder deren Beauftragter vorsieht. Minderjährige Mitglieder nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sowie unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes.
  - d) Alle Mitglieder haben die Einhaltung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zur Pflicht.
  - e) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Vereinseigentum sorgsam und pfleglich zu behandeln.

## **§ 5 Organe des Vereins**

### **§ 5.1 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Aufgaben
- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.
  - b) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden, der Abteilungsleiter/-innen und der Jugendleitung, sowie die Entgegennahme des Kassenberichts des/der Schatzmeisters/-in und des Prüfberichts der Kassenrevisoren.
  - c) Zudem obliegen der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und die Bestellung von 2 Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen und eingegangene Anträge, wählt den Vorstand und setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

- 2.) Einberufung
- a) Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Brief oder E-Mail einzuladen.
  - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
- 3.) Anträge
- a) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
  - b) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 4.) Beschlüsse
- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
  - b) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 5.2 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1.) Zusammensetzung
- Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorstand
  - 2. Vorstand (Erster Stellvertreter des 1. Vorstands)
  - Schatzmeister/-in (Zweiter Stellvertreter des 1. Vorstands)
- 2.) Aufgaben
- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.
  - b) Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
  - c) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Sinne sind der 1. Vorstand und seine beiden Stellvertreter (Erster & Zweiter Stellvertreter) die Vorstände im Sinne des § 26 BGB, welche den Verein jeweils einzeln vertreten.

### § 5.3 Der erweiterte Vorstand

- 1.) Zusammensetzung      Der erweiterte Vorstand setzt sich zudem zusammen aus:
- Technischer Leiter/-in
  - Schriftführer/-in
  - Jugendleiter/-in
  - Abteilungsleiter/-in Trachten
  - Präsident/-in (Abteilungsleiter/-in Fasching)
  - Beauftragte/-r für Informationstechnik & Digitalisierung
  - Vizepräsident/-in (stellv. Abteilungsleiter/-in Fasching)
  - 3 x Beisitzer/-in
- 2.) Aufgaben                      Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung des Vereins.
- 3.) Wahl
- a) Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Vereinigt ein Mitglied dieses Gremiums 2 Positionen auf sich, so ist von der Hauptversammlung ein Beisitzer an diese Stelle zu wählen.
  - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens, eine Ersatzperson bestellt.
- 4.) Beschlüsse                      Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die der/des Vertretenden, doppelt.
- 5.) Sonstiges
- a) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die Vertretende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes ein.
  - b) Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.
  - c) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes festgelegt.

## **§ 6 Auflösung**

- |              |  |
|--------------|--|
| 1.) Ablauf   | Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.  |
| 2.) Vermögen | Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadtverwaltung Neu-Ulm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Pfuhl verwendet werden muss. |

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1.) Ergänzungen   | Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §21 bzw. §55 II heranzuziehen. |
| 2.) Inkrafttreten | Die bisherige Vereinssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Neufassung ungültig.  |

Neu-Ulm, den 17.12.2024

Daniel Siegert

1.Vorstand

Bettina Knopp

2.Vorstand